



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 13.05.2020

i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20.08.2020

### Der Markt Aindling

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

### § 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

### § 3 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, in Notfallzeiten zugleich der **Notfallausschuss** analog den Bestimmungen des Art. 32 Abs. 4 GO bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Bürger- und Kulturausschuss**, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 4 Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite und dritte Bürgermeister oder die zweite und dritte Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin.

#### **§ 6 Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs. <sup>2</sup>Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teil. <sup>3</sup>Unberührt bleibt § 2 Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- zwei Jugendbeauftragte mit je einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
- ein Seniorenbeauftragter oder eine Seniorenbeauftragte mit Stellvertreter oder Stellvertreterin
- ein Energie- und Umweltbeauftragter oder eine Energie- und Umweltbeauftragte mit Stellvertreter oder Stellvertreterin

<sup>2</sup>Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

#### **§ 7 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten**

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 9 wird verwiesen.

## § 8 Ortssprecher

Soweit ein Ortssprecher oder Ortssprecherin unter den Voraussetzungen des Art. 60 a GO gewählt wurde, kann er oder sie an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.

## § 9 Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die für den Markt Aindling ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung. <sup>2</sup>Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für

		€
a)	Gemeinderatsmitglieder	50
b)	Ausschussmitglieder	50
c)	Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss	60
d)	Beauftragte nach § 6 Abs. 1 Satz 2, soweit nicht unter a) oder b)	30
e)	Ortsprecher/in	30

<sup>3</sup>Folgende Entschädigungen werden jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember im Voraus bezahlt:

		€
a)	Jugendbeauftragte/r	75
aa)	Stellvertreter/in Jugendbeauftragte/r	50
b)	Seniorenbeauftragte/r	250
bb)	Stellvertreter/in Seniorenbeauftragte/r	150
c)	Energie- und Umweltbeauftragte/r	125
cc)	Stellvertreter/in Energie- und Umweltbeauftragte/r	75
d)	Gemeindearchivar/in	1.200
e)	Feuerwehr Aindling -Gerätewart/in I	300
f)	Feuerwehr Aindling – Gerätewart/in II	300
g)	Feuerwehren Pichl und Stotzard – Gerätewart/in	50
h)	Feuerwehr Aindling - Atemschutz-Beauftragte/r	720
i)	Bisamfänger/in	100

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für notwendige auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Bahn AG erstattet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.08.2015 außer Kraft.

Aindling, den 13.05.2020 / 20.08.2020  
Markt Aindling

Gertrud Hitzler  
Erste Bürgermeisterin